

lichen Gebrauch mit der naturräumlichen Gliederung einerseits, mit dem früheren Geltungsbereich andererseits und stellt abschließend fest, es bestehe „eine Diskrepanz zwischen historischen, geographischen und gegenwärtigen (Verwaltungs-) Räumen, die die Landschaftsnamen Allgäu und Oberschwaben tragen“ (S. 136 f.). — Vom Zielpunkt her ist die Abhandlung konzipiert; daher sind ihre Anlage und ihre Besonderheiten zu verstehen. B. referiert einleitend die Diskussion des Begriffes „Landschaft“ in geographischer und historischer Forschung (S. 38—47) und übernimmt den von Faber geprägten Terminus „Geschichtslandschaft“. Der Kennzeichnung beider Landschaften aus der Sicht des Geographen (S. 48—61) folgt das Kapitel, in dem B. darstellt, worum es ihm geht: „Konstante Faktoren staatlicher und kirchlicher Bezirksgliederung in den Geschichtslandschaften Allgäu und Oberschwaben“ (S. 62—144). Was da im einzelnen genannt wird — so fürs Allgäu die Herleitung vom karolingischen Alpgau über das konstanzer Archidiakonatsgebiet bis hin zum „Allgäuischen Gebrauch“ und zur Reichsritterschaft im Allgäu, für Oberschwaben die Abkunft von der habsburgischen Landvogtei und ihren welfisch-staufischen Vorstufen —, ist als solches nicht neu, nur zweckbestimmt zusammengestellt. Entscheidend für den Beweiswert der Abhandlung ist letztlich die Frage, ob dabei die Kontinuität historischer Strukturen aus dem Befund konstatiert oder bloß vorausgesetzt wird. Während man im Falle Oberschwabens das erste bestätigen kann, weil die Fortdauer des Begriffes seit der ersten Erwähnung von *superior Suevia* 1275 bis zum Ende der Landvogtei 1806 auch ohne Einzelnachweise gesichert ist und nur der Geltungsbereich unwesentlichen Schwankungen unterworfen war (S. 120—123), ist das Problem beim Allgäu schwieriger. Daß die in Vergangenheit und Gegenwart so benannte Landschaft von den neuerdings „Allgäu“ titulierten Verwaltungseinheiten erheblich abweicht, zeigt B. deutlich; alle daran anschließenden Fragen sind so ungelöst wie zuvor, bzw. werden gar nicht explizit gestellt. Wer den seit 853 bezeugten, nicht sehr ausgedehnten Alpgau an der oberen Argen (der einem ebenso — oder Allgäu? — genannten Siedlungsbezirk der Alemannen entsprochen haben soll, S. 65) als Ausgangsraum des Namens Allgäu ansieht, muß auch erklären, wieso diesem Namen die ungewöhnliche Expansionskraft innewohnt, die z. B. dazu geführt hat, daß 1275 das um ein Vielfaches größere konstanzer Archidiakonatsgebiet Albgozia heißt. (S. 82 und Karte 6.1; man sollte eher den Namen Linzgau erwarten. — Der Alpgau selbst wurde damals „Grafschaft Eglofs“ genannt.) Überhaupt müßte der Name als Wort, d. h. mit sprachwissenschaftlichen Methoden, genauer befragt werden. Wenn die Benennungen sich bisher überlagerten, wenn also Städte wie Wangen, Isny, Leutkirch, Kempten, Memmingen, Kaufbeuren sowohl zu Oberschwaben wie zum Allgäu gehörten (S. 121), während andere wie Ravensburg, Überlingen und Pfundellorf nur zu Oberschwaben und wieder andere wie Füssen, Schongau und Markt Sonthofen nur zum Allgäu gehörten, dann muß man notwendigerweise für beide Landschaftsnamen verschiedene Wortinhalte ansetzen; es käme darauf an, diese zu bestimmen. (Einen Beitrag zum Wortinhalt von „Oberschwaben“ liefert B. auf S. 129—131.) Was vermag dazu die Lautgestalt Allgäu auszusagen, etwa der Umstand, daß hier wie selbstverständlich das (ursprüngliche) umgelautete Neutrum das Allgäu — anders als der Klettgau oder der Thurgau — bewahrt ist? Wann ist das b bzw. p geschwunden, falls es überhaupt als ursprünglich anzusetzen ist? (Das wäre für die Etymologie des Namens wichtig; vgl. S. 63.) Was hat es für die rechtliche Eindeutigkeit der „in-pago“-Formel zu bedeuten, daß im selben Herzogtum Schwaben nur 120 km entfernt ein zweiter Alpgau (seit 780) bezeugt ist? Haben sich diese (sprachlichen) Feldnachbarn gegenseitig beeinflusst? Die Reihe dieser und weiterer Fragen nötigt zu der Feststellung, daß amtliche Bedeutung verloren hatten. B. vergleicht den wieder auflebenden amt-